

Garantie oder Gewährleistung?

Es ist kein Geheimnis, dass der Wind in unserer Branche immer rauer wird. Nicht selten kommt es zwischen den an der Wertschöpfung Beteiligten (Komponentenlieferant, Anlagenhersteller, Projektierer, Betreiber, Versicherer etc.) zu juristischen Auseinandersetzungen.

WKJ: In jüngster Zeit mehren sich Fälle, in den Komponentenlieferanten oder auch Hersteller von ihren Kunden in Anspruch genommen werden, da Verschleißteile innerhalb der Gewährleistung versagen. Unterfallen derartige technische Ausfälle tatsächlich der Gewährleistung?

Dr. Bomsdorf: Grundsätzlich: Nein! Wenn es sich um ein echtes Verschleißteil handelt, dass aus technischer Sicht nur eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden erreichen kann, drängt sich folgender Vergleich auf:

Sie kaufen ein Auto mit zwei Jahren Gewährleistung und fahren innerhalb dieser zwei Jahre 150.000 km. Die Reifen müssen aber bereits nach 100.000 km gewechselt werden, sie sind nur für diese "Betriebsdauer" ausgelegt. Auch hier werden Sie keinen Anspruch auf kostenfreien Ersatz der Reifen haben. Entsprechend verhält es sich mit einigen Komponenten im Bereich der Windkraftanlage.

Etwas anderes gilt unter Umständen, wenn bestimmte Zusagen - z.B. bezogen auf die Laufzeit der konkreten Komponente oder einen regelmäßigen Ölwechsel - gemacht wurden oder ein so genannter Servicevertrag (Wartungsvertrag, Inspektionsvertrag, "Full-Service-Vertrag" etc.) geschlossen wurde.

WKJ: Was ist eigentlich der Unterschied zwischen der Gewährleistungshaftung und der Garantie?

Dr. Bomsdorf: Die Gewährleistungshaftung (auch Sachmängelhaftung genannt) ist die Haftung des Verkäufers bzw. Werkunternehmers für die mangelfreie, d.h. in erster Linie die vereinbarte Beschaffenheit der Kaufsache (Werkleistung) oder - falls zwischen den Parteien nichts vereinbart wurde - für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. übliche, "normale" Eignung. Im Gewährleistungsfall kann der Berechtigte Nacherfüllung (Nachbesserung oder

Nachlieferung) verlangen bzw. häufig auch Schadensersatz geltend machen.

Die Garantie ist eine vertragliche Haftung des Garanten gegenüber dem Garantieempfänger. Der Inhalt der Garantie ist gesetzlich nicht geregelt und kann von den Parteien frei bestimmt werden (z.B. Haltbarkeits- oder Verfügbarkeitsgarantie). Auch die Rechtsfolgen aus der Verletzung der Garantie werden von den Parteien in der Regel ausdrücklich festgelegt.

In der Praxis werden die Begriffe Garantie und Gewährleistung häufig synonym verwendet.

WKJ: Was ist denn entscheidend für das Vorliegen eines Mangels? Wer hat das Vorliegen zu beweisen?

Dr. Bomsdorf: Entscheidend für das Vorliegen eines Mangels ist - wie schon gesagt - zunächst die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit bzw. die Beschaffenheit, die man bei derartigen Produkten üblicherweise erwarten kann.

Ein weiterer ganz wichtiger und in der Praxis häufig übersehener Punkt ist, dass eine Haftung für ein fehlerhaftes Produkt in der Regel nur in Betracht kommt, wenn dieses im Zeitpunkt, in dem es dem Käufer vom Verkäufer übergeben wurde, zumindest "im Keim" bereits fehlerhaft war. Ob der Fehler damals bereits erkennbar war oder nicht, ist nicht entscheidend. Insoweit wird also für "Fehler", die nach jenem Zeitpunkt auftreten nicht haftet wird (z.B. normale Abnutzung, normaler Verschleiß, Schäden aufgrund von Eingriffen des Käufers oder Dritten in das Produkt). Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch bei der Übernahme einer Haltbarkeitsgarantie ("Wir garantieren für die kommenden X Jahre einer Verfügbarkeit unserer Anlagen von X Prozent").

Damit ist auch die Frage zur Beweislast beantwortet. Grundsätzlich muss

Nicht nur im Falle einer solchen Auseinandersetzung sondern bereits im Vorfeld (z.B. bei der Vertragsgestaltung) ist es wichtig, gut beraten zu sein.

Im folgenden Interview mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Tobias Bomsdorf haben wir einige wichtige Themen angesprochen.

der Käufer beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag. Im einzelnen Fällen ist das nicht schwer (z.B. Anlage wurde für die Verwendung in einem bestimmten Starkwindgebiet konzipiert und hält den dortigen Anforderungen erkennbar nicht stand). In zahlreichen anderen Fällen sind hier jedoch erhebliche Beweisschwierigkeiten vorprogrammiert.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch eine Bemerkung. Sollte im Einzelfall eine Komponente beschädigt sein, bedeutet dies noch nicht, dass den jeweiligen Komponentenlieferanten die Verantwortlichkeit hierfür trifft. Sofern er sich an die Vorgaben des Vertragspartners gehalten hat ("geliefert wie bestellt"), trifft ihn in aller Regel keine Verantwortung. Bezogen auf mein Autoreifenbeispiel: Der Hersteller bestellt beim Reifenproduzenten Reifen für ein normales Mittelklassefahrzeug. Die Reifen werden in einem Sportwagen eingesetzt und platzen bei Geschwindigkeiten von 220km/h. Für die konkrete Verwendung sind sie zweifelsohne nicht geeignet. Das wird man jedoch kaum dem Reifenhersteller vorwerfen können.

Die Tatsache, dass z.B. Generator, Umrichter oder Rotor beschädigt sind, bedeutet noch lange nicht, dass der entsprechende Zulieferer dafür verantwortlich ist.

WKJ: Welche Regelungen sollten in einem Vertrag zwischen Betreiber und WEA-Hersteller bzw. WEA-Hersteller und Komponentenlieferant vereinbart werden? Wo liegen Fallen?

Dr. Bomsdorf: Spontan fällt mir hier das leidige Thema der Haftungsbegrenzungen ein. Insbesondere für den Komponentenlieferanten ist es wichtig, dass er seine Schadensersatzhaftung der Höhe nach begrenzt. Anderenfalls kann diese schnell ein Vielfaches des Produktpreises betra-

gen, und der WEA-Hersteller kann auch die möglicherweise gegenüber dem Betreiber eingegangenen Stillstandspauschalen an den Lieferanten "durchreichen".

In dem Zusammenhang kann ich auch nur dringend anraten, derartige Verträge mit dem Versicherer abzustimmen. Die Haftpflichtversicherung kann den Deckungsschutz insoweit ablehnen als der Versicherungsnehmer Haftungsversprechen über die gesetzliche Haftung hinaus getroffen hat.

Sofern die Anlagen an besonderen Standorten aufgestellt werden, sollte dies zwischen Betreiber und Hersteller ausdrücklich vereinbart werden. Damit wird sichergestellt, dass es nicht im nach hinein zu Diskussionen kommt, ob die Anlage tatsächlich für den vorgesehenen Standort geeignet war.

Auch die Folgen eines etwaigen Lieferverzugs sollten geregelt werden (auch hier insbesondere z.B. die Haftungsbegrenzung). Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Praxis häufig verhältnismäßig viel Flexibilität vom Hersteller (gegenüber dem Parkbetreiber) und Komponentenlieferant (gegenüber dem Hersteller) in Bezug auf Lieferfähigkeit und das Vorhalten von Kapazitäten verlangt wird - wohingegen kaum bindende Abnahmeverpflichtungen existieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt gerade im Verhältnis Betreiber zu Hersteller ist die Sicherstellung des kurzfristigen Services, das Vorhalten von Ersatzteilen (Verfügbarkeitsgarantie für die Lieferung von Austausch- und Hauptkomponenten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes; dezentrale Vorhaltung von Kleinteilen etc.) sowie z.B. die Krankenverfügbarkeit. Auch sollte sich der

Betreiber- insbesondere bei neuen Anlagentypen - darüber informieren, inwieweit diese bereits erprobt wurden.

WKJ : Welche Nachweispflichten treffen die Beteiligten bei Ertragsausfall? Wie kann der Betreiber sicherstellen, dass er Zugriff auf insoweit relevante Daten des WEA-Herstellers hat?

Dr. Bomsdorf : Grundsätzlich müssen Ertragsausfälle wie jeder anderer Schaden auch nachgewiesen werden. Hier kann man mit Windgutachten für die betreffenden Zeiträume und Ertragsberechnungen für die Vergangenheit, sowie Produktionsdaten von vergleichbaren Nebenanlagen arbeiten. Die entsprechende Nachweispflicht trifft den Parkbetreiber (es sei denn, es wurden so genannte Stillstandspauschalen vereinbart).

Falls der Parkbetreiber zur Nachweisbarkeit auf Daten des Herstellers zurückgreifen muss, ist davon auszugehen, dass diesen eine Herausgabepflicht trifft. Trotz dieser Verpflichtung ist es natürlich - sofern möglich - ratsam, entsprechende Regelungen in Verträge mit den Herstellern aufzunehmen.

WKJ : Wie sehen Sie den Versicherungsmarkt für Windenergieanlagen in der Zukunft?

Dr. Bomsdorf : Es ist kein Geheimnis, dass die Versicherer zurückhaltend geworden sind. Sie haben aus der Vergangenheit gelernt und sind nicht länger bereit, wesentliche Teile des finanziellen Entwicklungsrisikos in der Branche zu tragen. Es gibt eine große Zurückhaltung bei Auslandsrisiken und Offshoreprojekten. Die Selbsthalte werden angepasst, und es kommt sogar zu Kündigung

gen.

Um hier das Vertrauen der einzelnen Versicherer zurück zu gewinnen, ist neben den technischen Voraussetzungen insbesondere eine saubere vertragliche (haftungsrechtliche!) Gestaltung der Vertragsbedingungen erforderlich.

Dr. Tobias Bomsdorf
CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Barckhausstr. 12 - 16
60325 Frankfurt
Tel. 069 / 71701 119
Fax. 069 / 71701 40 443
Mobil 0174 / 34 33 598
Tobias.Bomsdorf@cms-hs.com

Herr Bomsdorf ist Rechtsanwalt in der überörtlichen Sozietät CMS Hasche Sigle in Frankfurt. Er leitet dort den Bereich Prozessführung, Produkthaftung und Versicherungsrecht. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit sind die Abwicklung von Industrieschäden (gerichtlich und außergerichtlich), das Produkthaftungsrecht sowie das Vertriebsrecht. Er berät seit vielen Jahren unterschiedliche Unternehmen der Windkraftbranche..



7. Österreichisches Windenergie-Symposium

7th Austrian Wind Energy Symposium

Stadtsäle St. Pölten | 20. und 21. Oktober 2005

Programm und alle Infos: www.awes.at

Blickpunkt Energiezukunft → **Netzintegration** | Erfahrungsbericht mit über 50% Windenergie im Netz.
→ **Osteuropa** | Wo geht was?
→ **Ökostromgesetz** | Wie sieht die Zukunft in Österreich aus?

Treffen Sie die Top-Player der Windbranche.

Knüpfen Sie Kontakte in den Osten.

Informieren Sie sich aus erster Hand.

 **ENERGIWERKSTATT GmbH**
Veranstalter

 **Vestas**
Hauptsponsor

 **IG WINDKRAFT**
Austrian Wind Energy Association
Veranstalter